

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2016.00007**

## **vom 17. August 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-08-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_OH.2016.00007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2016.00007)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2016.00007 du 17 août 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2016.00007 del 17 agosto 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Die Beschwerdeführerin rügt mit ihrer Beschwerde vom 18. Mai 2016 (Urk. 1) unter anderem eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ( Art. 29 Abs.

#### **E. 1.2**

Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10. September

2012 (Urk. 10 /80) wurde festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 19. Januar 2012 (Urk. 10/53) insofern in Rechtskraft erwachsen sei, als dass darin Y. \_\_\_ der mehrfachen qualifizierten Freiheitsberaubung und Entführung im Sinne von Art. 183 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 184 Abs. 4 des Strafgesetzbuches (StGB), des mehrfachen Entziehens von Unmündigen im Sinne von Art. 220 StGB und der versuchten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 22 StGB zum Nachteil der Geschädigten geschuldiert worden wurde (Dispositiv Ziffer 1). Das Obergericht verpflichtete den Täter zur Bezahlung einer Genugtuung von Fr. 30'000.-- an die Geschädigte (Dispositiv Ziffer 2) und stellte dem Grundsatz nach eine Verpflichtung des Täters zur Bezahlung von Schadenersatz an diese fest. Zur Bestimmung der Höhe des Schadenersatzes wurde die Geschädigte auf den Zivilweg verwiesen (Dispositiv Ziffer 3). Auch ihre beiden Kinder wurden mit ihren Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen (Dispositiv Ziffer 4).

#### **E. 1.3**

Das rechtliche Gehör beinhaltet ein Recht auf Anhörung vor Erlass einer Verfügung. Die Parteien müssen sich zu den Grundlagen des Entscheids, insbesondere zum Sachverhalt sowie zu den anwendbaren Rechtsnormen, vorweg äussern und ihre Standpunkte einbringen können, wobei der Anspruch auf rechtliches Gehör gewahrt ist, wenn der Entscheid weder auf nachträglich eingetretenen oder den Parteien unbekanntem tatsächlichen Umständen noch auf neuen, unvorhersehbaren Rechtsgrundlagen beruht ( Patrick Sutter , Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren , VwVG, St. Gallen 2008, Art. 29 VwVG N 14).

#### **E. 1.4**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist von Amtes wegen zu überprüfen (Urteil des Bundesgerichts H 4/05 vom 19. April 2005 E. 2). Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, d.h. die

Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht (BGE 132 V 387 E. 5.1 S. 390; 127 V 431 E. 3d/aa S. 437).

Eine nicht besonders schwer wiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 137 I 195 E. 2.3.2 mit Hinweisen). Die Heilung eines Verfahrensmangels bewirkt per se keine unzulässige Verkürzung des Instanzenzuges (BG E 110 Ia 81 E. 5d mit Hinweis), soll aber die Ausnahme bleiben (BGE 125 V 368 E. 4c/aa, 124 V 183 E. 4a).

### **E. 1.5**

Mit Eingabe vom 17. März 2016 (Urk. 9/1) ersuchte die Beschwerdeführerin den Beschwerdegegner um die Zusprache einer Genugtuung im Betrag von Fr. 10'000.-- und stützte sich dabei auf das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 28. August 2015 (Urk. 9/1/2), worin der Täter der qualifizierten Entführung und des Entziehens von Unmündigen während der Zeit seit Erlass des Urteils des Bezirksgerichts Winterthur vom 19. Januar 2012 bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung beim Bezirksgericht Dielsdorf vom 27. August 2015 (Urk. 9/1/2 S. 34) schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von vier Jahren bestraft sowie zur Bezahlung einer Genugtuung von Fr. 10'000.-- an die Beschwerdeführerin verpflichtet wurde. In der Folge erliess der Beschwerdegegner die angefochtene Verfügung vom am 15. April 2016 (Urk. 2). Der Beschwerdegegner sah davon ab, ein Beweisverfahren durchzuführen und verzichtete auf die Einholung weiterer Unterlagen vor Erlass der angefochtenen Verfügung. Da die angefochtene Verfügung somit weder auf nachträglich eingetretenen, weder auf der Beschwerdeführerin unbekanntem tatsächlichen Umständen noch auf neuen, unvorhersehbaren Rechtsgrundlagen beruht, ist eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne einer mangelnder Anhörung vor Verfügungserlass vorliegend nicht erstellt.

### **E. 1.6**

Der Beschwerdegegner nahm in der angefochtenen 15. April 2016 (Urk. 2) zu der von der Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 17. März 2016 (Urk. 9/1) vertretenen Rechtsauffassung, wonach gestützt auf das strafrechtliche Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 28. August 2015 ein Anspruch auf eine zusätzliche opferhilferechtliche Genugtuung im Betrag von Fr. 10'000.-- ausgewiesen sei, Stellung und begründete die Verneinung des Leistungsanspruchs der Beschwerdeführerin damit, dass bei mehreren strafrechtlichen Verurteilungen wegen eines Dauerdelikts nur eine opferhilferechtliche Genugtuung zuzusprechen sei (Urk. 2 S. 3), dass die Weisungen des Bundesamtes für Justiz für Eltern beim Tod eines Kindes eine Genugtuung im Betrag von Fr. 10'000.-- bis Fr. 20'000.-- vorsehe, weshalb die der Beschwerdeführerin bis anhin bereits zugesprochene Genugtuung im Betrag von Fr. 20'000.-- angemessen erscheine und ein Anspruch auf eine zusätzliche Genugtuung im Betrag von Fr. 10'000.-- zu verneinen sei (Urk. 2 S. 4).

### **E. 1.7**

In Würdigung der gesamten Umstände ist davon auszugehen, dass sich der Beschwerdegegner mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin in genügender Weise auseinandersetzte. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne einer Verletzung der Begründungspflicht ist darin nicht zu erblicken. Die Begründungspflicht verlangt denn auch nicht, dass sich die Behörde mit je der tatbeständlichen Behauptung und

jedem rechtlichen Einwand auseinander setzt ( vorstehend E. 1.2 ). 2.

## **E. 2**

BV und Art.

### **E. 2.1**

Da vorliegend Ansprüche für Straftaten, welche im Zeitraum seit Erlass des Urteils des Bezirksgerichts Winterthur vom 19. Januar 2012 bis zum Erlass des Urteils des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 28. August 2015 ( Urteil B160062 des Obergerichts des Kantons Zürich

vom 15. Dezember 2016 S. 21; [www.gerichte-zh.ch](http://www.gerichte-zh.ch)) beziehungsweise bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung beim Bezirksgericht Dielsdorf vom 27. August 2015 (Urk. 9/1/2 S. 34) verübt wurden, im Streit stehen, gelangen vorliegend die materiellen Vorschriften des am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen totalrevidierten Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) zur Anwendung.

### **E. 2.2**

Hilfe nach dem OHG erhält jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), und zwar unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin ermittelt worden ist, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt oder ob sie sich schuldhaft verhalten haben (Art. 1 Abs. 1 und 3 OHG). Dem Opfer werden gemäss Art. 1 Abs. 2 OHG dessen Ehegatte oder Ehegattin, dessen Kinder und Eltern so wie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen (Angehörige), gleich gestellt.

### **E. 2.3**

Bereits unter Geltung des alten Opferhilfegesetzes vom 4. Oktober 1991 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung (aOHG) galt gemäss konstanter Rechtsprechung, dass es sich bei der opferrechtlichen Genugtuung um eine staatliche Hilfeleistung handelt (BGE 125 II 173 E. 2b, 556 E. 2a), weshalb die Opferhilfebehörde bei der Prüfung der Angemessenheit einer Genugtuung nicht an das Erkenntnis des Strafgerichts gebunden ist (Urteil 1C\_286/2008 vom 1. April 2009 E. 4 mit Hinweisen). Gemäss der Rechtsprechung hat die opferhilferechtliche Genugtuung nicht gleich hoch wie die zivilrechtliche zu sein. Sie darf tiefer angesetzt werden, da sie nicht vom Täter, sondern - als Akt der Solidarität - von der Allgemeinheit bezahlt wird. Dies konnte namentlich dann zu einer Reduktion gegenüber der zivilrechtlichen Genugtuung führen, wenn diese auf Grund von subjektiven, täterbezogenen Merkmalen erhöht wurde (Urteil des Bundesgerichts 1A.235/2000 vom 21. Februar 2001 E. 3a mit Hinweisen).

Das Bundesgericht bezeichnete es indes als sinnvoll, wenn sich die Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz nicht zu weit von den zivilrechtlichen Grundsätzen, wie sie die Strafgerichte im Adhäsionsverfahren (vgl. Art. 9 aOHG) anwenden, entferne (BGE 132 II 117 E. 2.2.4 mit Hinweisen).

### **E. 2.4**

Im Rahmen der Revision des Opferhilfegesetzes bildete die Genugtuung einen der zentralen Punkte. Gemäss der Gesetzesbotschaft des Bundesrates komme der Genugtuung eine wichtige symbolische Rolle zu, denn mit ihr anerkenne das Gemeinwesen die schwierige Situation des Opfers (Botschaft vom 9. November 2005 zur Totalrevision des

Opferhilfegesetzes, BBl 2005 7223 Ziff. 2.3.2). Dem entsprechend hat das Opfer auch nach dem revidierten, am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Opferhilfegesetz Anspruch auf eine Genugtuung, wenn die Schwere der Beeinträchtigung es rechtfertigt. Die Art. 47 und 49 des Obligationenrechts (OR) sind gemäss Art. 22 Abs. 1 OHG sinngemäss anwendbar, wie dies bereits nach der Praxis zum aOHG galt. Ebenso ist die Genugtuung weiter hin nach der Schwere der Beeinträchtigung zu bemessen (Art. 23 Abs. 1 OHG). Unter Beeinträchtigung ist dabei, wie im Zivilrecht, die Verletzung der persönlichen Verhältnisse, beziehungsweise das konkrete Ausmass des Eingriffes in die Persönlichkeitsrechte zu verstehen (Urteil des Bundesgerichts 1C\_542/2015 vom 28. Januar 2016 E. 3.2; Peter Gomm, Opferhilfegesetz, 3. Aufl., Bern 2009, Art. 23 OHG N 5). Bei der Bestimmung des Genugtuungsbetrages sind die subjektive Empfindlichkeit der geschädigten Person sowie der Umstand zu berücksichtigen, auf welche Weise und wie schwerwiegend sie in ihrer besonderen Situation von der objektiven Schädigung getroffen und in ihrer konkreten Lebensführung beeinträchtigt wird. Die Höhe der Genugtuung hängt entscheidend von der Art und Schwere der Schädigung beziehungsweise von der Schwere der Beeinträchtigung als Folge dieser Schädigung sowie von der Aussicht ab, durch die Zahlung eines Geldbetrages den körperlichen oder seelischen Schmerz spürbar zu lindern (BGE 118 II 410 E. 2a). Weitere Bemessungskriterien für die Höhe der Genugtuung sind die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der betroffenen Person.

### **E. 2.5**

Kriterien, die den Genugtuungsanspruch erhöhen, aber auch reduzieren, ist eben falls angemessen Rechnung tragen. Zu gewichten sind als wichtigste Kriterien insbesondere die Leidenszeit, Dauerschmerzen, Komplikationen im Heilverlauf, besondere Auswirkungen auf Beruf, Freizeit und Familienleben, ästhetische Schäden, Pflegebedürftigkeit und Drittabhängigkeit bei besonders schwerer Invalidität und bei Angehörigen der Grad der Verwandtschaft und die Nähe der Beziehung zum Opfer. Sodann können das Alter des Opfers, die Dauer des Spitalaufenthaltes, die Schmerzhaftigkeit einer Operation, bleibende und entstellende Narben, die Auswirkungen auf das berufliche und private Leben, die Intensität und die Dauer der psychischen Folgen, die Abhängigkeit von Dritten, Auswirkungen der Tatwiederholung und die fehlende Ermittlung oder Verurteilung der Täterschaft eine Rolle spielen. Des Weiteren können unter anderem auch längerdauernde Angst erlebnisse, wie sie beispielsweise bei Freiheitsberaubungen, Entführungen und Straftaten gegen die sexuelle Integrität vorkommen können, genugtuungserhöhend berücksichtigt werden (Peter Gomm, a.a.O., Art. 23 OHG N 6).

### **E. 2.6**

Neu ist im Vergleich zur Regelung des aOHG insbesondere, dass die Genugtuung der Opferhilfe durch Höchstbeträge beschränkt wird. Für das Opfer beträgt sie gemäss Art. 23 Abs. 2 lit. a OHG höchstens Fr. 70'000.--, für Angehörige Fr. 35'000.--. Die Festlegung von Höchstbeträgen führte zu einer klaren Abkoppelung der opferhilferechtlichen von der zivilrechtlichen Genugtuung (vgl. Peter Gomm, a.a.O., Art. 23 OHG N 4). Sie bringt den gesetzgeberischen Willen zum Ausdruck, bei der Bemessung klar tiefer anzusetzen als die zivilrechtliche Praxis (BBl 2005 7226 Ziff. 2.3.2). Die nach Privatrecht üblicherweise gewährten Beträge können jedoch einen Hinweis darauf geben, welche Beeinträchtigungen höhere Genugtuungen rechtfertigen. Der Spielraum bei der Bemessung der Genugtuung im Opferhilferecht ist jedoch deutlich geringer als im Privatrecht (BBl 2005 7226).

### **E. 2.7**

Gemäss der Botschaft des Bundesrates ( BBl 2005 7165 ) sind die Höchstbeträge von Art. 23 Abs. 2 OHG für die schwersten Verletzungen vorbestimmt, was in der Regel auf zu 100 % Invalide zutrifft. Ausgehend von diesen Überlegungen ging der Bundesrat davon aus, dass sich die Genugtuungssummen für Opfer, die in ihrer körperlichen Integrität verletzt wurden, in folgenden Band breiten zu be wegen haben (BBl 2005 7227): - Fr. 55'000.-- bis Fr. 70'000.-- für sehr starke Beeinträchtigungen der Bewegungsfähigkeit oder der intellektuellen sowie sozialen Fähigkeiten (beispielsweise Tetraplegie) - Fr. 40'000.-- bis Fr. 55'000.-- für starke Beeinträchtigungen der Bewegungsfähigkeit oder der intellektuellen sowie sozialen Fähigkeiten (beispielsweise Paraplegie, vollständige Erblindung, Verlust des Gehörs) - Fr. 20'000.-- bis Fr. 40'000.-- für Beeinträchtigungen der Bewegungsfähigkeit, Verlust einer wichtigen Funktion oder eines wichtigen Organs (beispielsweise Hemiplegie, Verlust eines Armes oder eines Beines, sehr starke und schmerzhaft Verletzung der Wirbelsäule, Verlust der Genitalien oder der Fortpflanzungsfähigkeit, schwere Entstellung) - bis zu Fr. 20'000.-- für weniger schwerwiegende Beeinträchtigungen (beispielsweise Verlust der Nase, eines Fingers, des Geruchs- oder des Geschmackssinns)

### **E. 2.8**

Um Opfer mit ausserordentlich schweren Beeinträchtigungen nicht zu benachteiligen sowie in Nachachtung der Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit muss die Plafonierung daher zwangsläufig zu einer allgemeinen Senkung sämtlicher Genugtuungsbeträge im Vergleich zum Haftpflichtrecht führen (Bundesamt für Justiz, Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz, Bern 2008, S. 5; [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch)). Dies hat zur Folge, dass die Genugtuung

nach einer degressiven Skala festzusetzen ist, die von den im Privatrecht gewährten Beträgen unabhängig ist. Die im Privatrecht üblicherweise gewährten Beträge können jedoch einen Hinweis darauf geben, welche Beeinträchtigungen höhere Genugtuungen rechtfertigen. Insgesamt sollten die zugesprochenen Genugtuungssummen im Opferhilferecht klar tiefer ausfallen als die gestützt auf das Zivilrecht zugesprochenen Beträge. In Anbetracht eines Medians der zugesprochenen zivilrechtlichen Genugtuungen im Jahre 2004 von Fr. 5'000.-- sollte der Median der opferhilferechtlichen Genugtuungen gemäss der Botschaft des Bundesrates bei ungefähr Fr. 3'000.-- zu liegen kommen (BBl 2005 7226). Der Betrag von Fr. 70'000.-- entspreche ungefähr zwei Dritteln des üblichen haftpflichtrechtlichen Grundbetrags bei dauernder Invalidität, der bei Fr. 100'000.-- angesetzt werde (BBl 2005 7225 Ziff. 2.3.2). Ein zwingender Automatismus im Sinne einer „Zwei-Drittel-Regel“ ergibt sich daraus nicht. Viel mehr wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der Praxis überlassen werden sollte, einen Tarif zu entwickeln (BBl 2005 7226 Ziff. 2.3.2; Urteil des Bundesgerichts 1C\_542/2015 vom 28. Januar 2016 E. 4.2).

### **E. 2.9**

Für die Beeinträchtigungen der psychischen Integrität haben der Bundesrat (BBl 2005 7227) und das Bundesamt für Justiz (Bundesamt für Justiz, Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz, Bern 2008, S. 11; [www.bj](http://www.bj)

ad min.ch) auf Vorschläge für Bandbreiten für die im Vergleich zum Haftpflichtrecht tieferen Genugtuungen nach OHG verzichtet. Der Bundesrat begründet dies damit, dass einerseits psychische Beeinträchtigungen mit einer Beeinträchtigung der physischen oder der sexuellen Integrität einhergehen, weshalb in diesen Fällen die Bandbreiten für diese Beeinträchtigung massgebend seien. Fälle, in denen eine Straftat ausschliesslich zu einer Beeinträchtigung der psychischen Integrität führten, seien sehr selten und sehr unterschiedlich. Möglich sei dies etwa bei Entführung, Freiheitsberaubung, Geiselnahme, Raub, Drohung. Zudem lägen die im Haftpflichtrecht dafür zugesprochenen Genugtuungen weit auseinander.

Da insbesondere bei den Delikten gegen die Freiheit die Dauer und Intensität der Verletzung der Freiheitsrechte sehr unterschiedlich sein kann, liegen die Haftpflichtrechtlichen Genugtuungen bei diesen Delikten in der Höhe weit auseinander. Eine kurze Freiheitsberaubung ohne Gewalteinwirkung führt in der Regel zu einer tiefen, eine lange Geiselnahme mit Gewalteinwirkung zu einer sehr hohen Genugtuung. Bei einer Beeinträchtigung der psychischen Integrität auf Grund von Delikten gegen die Freiheit können mangels einer Festlegung von Bandbreiten durch den Bundesrat daher Genugtuungen im gesamten Bemessungsrahmen von Fr. 0.-- bis Fr. 70'000.-- zugesprochen werden (Peter Gomm, a.a.O., Art. 23 N 26).

### **E. 2.10**

Aus Präjudizien lassen sich durch Vergleich Anhaltspunkte für die

Beurteilung der angemessenen Genugtuungssumme gewinnen (BGE 112 II 131 E. 2; Brehm, a.a.O., N 63 zu Art. 47 OR; Urteil des Bundesgerichts 6S.232/2003 vom 17. Mai 2004 E. 2.1 f.), wobei die Höchstgrenzen nach Art. 23 Abs. 2 OHG und der Bemessungsrahmen des Bundesrates für die einzelnen Bereiche zu berücksichtigen sind (Peter Gomm, a.a.O., Art. 23 OHG N 7). 3. 3.1

Der Beschwerdegegner ging in der angefochtenen Verfügung vom 15. April 2016 (Urk. 2) davon aus, dass das Aufrechterhalten des Dauerzustandes nach einem ersten Strafurteil zwar als selbständige Tat zu werten sei, dass bei der Strafzumessung indes die Summe der wegen des Dauerdelikts zugesprochenen Strafen dem Gesamtverschulden angemessen zu sein habe und die tatbestandsmässige Höchststrafe insgesamt nicht überschreiten dürfe. Gleiches gelte auch für die opferhilferechtliche Genugtuung. Es könne für das Dauerdelikt gesamt haft nur eine Genugtuung zugesprochen werden. Vorliegend gelte es zudem zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin auf deren ausdrücklichen Wunsch bereits vor Beendigung des Dauerdelikts eine Genugtuung im Betrag von Fr. 20'000.-- zugesprochen worden sei (Urk. 2 S. 3). In Berücksichtigung der gesamten Umstände und insbesondere der Praxis gemäss dem Leitfaden des Bundesamtes für Justiz zur Bemessung der Genugtuung gemäss OHG, wonach für Eltern bei Tötung eines Kindes eine Genugtuung im Betrag von Fr. 10'000.-- bis Fr. 20'000.-- vorgesehen sei, erweise sich die der Beschwerdeführerin bereits zugesprochene Genugtuung im Betrag von Fr. 20'000.-- dem gesamten Dauerdelikt als angemessen, weshalb ein Anspruch auf eine zusätzliche Genugtuung nicht ausgewiesen sei (Urk. 2 S. 4). 3.2

Die Beschwerdeführerin bringt hiegegen vor, dass der Beschwerdegegner die Zusprache der ursprünglichen Genugtuung im Betrag von Fr. 20'000.-- nicht unter der Bedingung beziehungsweise dem Vorbehalt erfolgt sei, dass damit auch Ansprüche auf Genugtuungen infolge allfälliger weiterer strafrechtlicher Verurteilungen des Täters wegen der gleichen

Dauerdelikte bereits enthalten gewesen seien. Vielmehr stehe mit der erneuten strafrechtlichen Verurteilung des Täters ein ganz anderer Tatzeitraum zur Debatte (Urk. 1 S. 6).

#### 4. 4.1

Das Bezirksgericht Winterthur stellte im Urteil vom 19. Juli 2012 (Urk. 10/70) bei der Bemessung der Genugtuung der Beschwerdeführerin fest, dass diese im Zusammenhang mit der Entführung ihrer Kinder durch ihren eigenen Mann seelische Höllenqualen und damit seelisches Unbill erlitten habe, und dass in Würdigung aller Umstände eine Genugtuung im Betrag von Fr. 30'000.-- angemessen erscheine (E. 3). 4.2

Der Beschwerdegegner ging in der ursprünglichen Verfügung vom 26. Juli 2012 (Urk. 10/77) davon aus, dass nicht bekannt sei, inwiefern die Beschwerdeführerin durch die Straftat konkret beeinträchtigt werde, dass eine starke psychische Beeinträchtigung mit wesentlichen Auswirkungen auf das gesamte Leben der Beschwerdeführerin jedoch notorisch sei. Es gelte indes zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin den Aufenthaltsort ihrer Kinder kenne und zu diesen regelmäßig

in telefonischem und persönlichem Kontakt stehe. Sodann hielten sich die Kinder bei Verwandten in Tunesien

auf und führten ein geregelteres Leben mit Schulbesuch, weshalb nicht davon auszugehen sei, dass die Beschwerdeführerin durch die Freiheitsberaubung und Entführung ihrer Kinder als Angehörige gleich stark oder stärker betroffen sei, wie beim Tod der Kinder. Durch eine versuchte Erpressung durch den Täter sei sie zwar zusätzlich belastet worden (S. 4). Da sich die Kinder zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits in Tunesien

aufgehalten hätten, sei nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin dadurch zusätzlich schwer traumatisiert worden sei. In Berücksichtigung des Leitfadens des Bundesamtes für Justiz zur Bemessung der opferhilferechtlichen Genugtuung, der konkreten Umstände sowie der Praxis des

Beschwerdegegners erscheine

daher eine Genugtuung in der Höhe von Fr.

20'000.- als angemessen (S. 5). 4.3

Das Obergericht des Kantons Zürich bestätigte mit Urteil SB160062 vom 15. Dezember 2016 ([www.gerichte-zh.ch](http://www.gerichte-zh.ch)) das erstinstanzliche Urteil in Bezug auf die Höhe der Genugtuung. Das Obergericht erwog, dass der Beschwerdeführerin mit Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 19. Juli 2012 eine Genugtuung von Fr. 30'000.-- und mit Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 28. August 2015 zusätzlich eine Genugtuung von Fr. 10'000.-- zugesprochen worden sei, weshalb die Gesamtsumme von Fr. 40'000.-- sich im oberen Bereich der Spanne bei der zugesprochenen Genugtuungen, welche für den Verlust eines Kindes infolge fahrlässiger Tötung gerichtsüblich ist, bewege. Das Obergericht erwog, dass einerseits das Verschulden des Täters vorliegend

weit höher zu gewichten sei als bei einer fahrlässigen Tötung, dass andererseits die beiden Kinder der Beschwerdeführerin am Leben seien. Sodann gelte es zu berücksichtigen, dass das seelische Leiden eines Elternteils, dessen Kinder, welche er ab Geburt betreut und ihm ab dem Alter von vier beziehungsweise sechs Jahren fast vollständig entzogen worden seien, sehr gross sei, und dass ein solches Ereignis lebensprägend sei. Zusätzlich gelte es zu

berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin heute nicht mehr nach Tunesien reisen könne, um ihre Kinder zu besuchen. Eine zusätzliche Genugtuung von Fr. 10'000.-- erscheine deshalb als angemessen und keinesfalls als zu tief (S. 29). 4.4

Das Bundesgericht bestätigte mit Urteil 6B\_248/2017 das obergerichtliche Urteil in Bezug auf die Höhe der Genugtuung und erwog diesbezüglich, dass im ersten bundesgerichtlichen Verfahren (Urteil des Bundesgerichts 6B\_694/2012 vom 27. Juni 2013 E. 3.1-3.3) berücksichtigt worden sei, dass die Beschwerdeführerin seit Ende August 2010 von ihren Kindern getrennt gewesen sei, dass sie diese nur unter schwierigen Umständen in Tunesien habe besuchen können, und dass sie in Tunesien eine grundlose Verhaftung hätte befürchten müssen. In der Zwischenzeit sei die Entfremdung von ihren Kindern nach einer weiteren Trennungsphase von rund dreieinhalb Jahren fortgeschritten und der Kontakt mit ihren Kindern sei nahezu abgebrochen. Die Beschwerdeführerin wage sich nicht mehr nach Tunesien und habe ihre Kinder letztmals im Sommer 2013 gesehen. Indem die Vorinstanz für den andauernden Entzug und die damit verbundenen psychischen Folgen eine zusätzliche Genugtuung von insgesamt Fr. 10'000.-- festgesetzt habe, habe sie ihr Ermessen nicht verletzt (E. 6.3). 4.5

In der angefochtenen Verfügung vom 15. April 2016 (Urk. 2) erwog der Beschwerdegegner, dass das Aufrechterhalten des Dauerzustandes nach dem ersten Urteil

des Täters zwar als selbständige Tat zu werten sei, dass der Beschwerdeführerin indes nur gesamthaft eine opferhilferechtliche Genugtuung, entsprechend der Schwere der als Folge des Dauerdelikts erlittenen Beeinträchtigung zuzusprechen sei. Sodann sei zu berücksichtigen, dass die Zusprechung einer Genugtuung im Betrag von Fr. 20'000.-- vor Beendigung des Delikts auf ausdrücklichen Wunsch der Beschwerdeführerin erfolgt sei, weshalb schon aus diesem Grunde ein Anspruch auf eine zusätzliche Genugtuung zu verneinen sei (S. 3). Ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine die zugesprochene Genugtuung im Betrag von Fr. 20'000.-- übersteigende zusätzliche Genugtuung wäre jedoch selbst dann zu verneinen, wenn bis zur Beendigung des Delikts hätte zugewartet werden können. Denn einerseits habe das Bundesamt für Justiz eine Bandbreite für die Höhe der Genugtuung beim Verlust eines Kindes zwischen Fr. 10'000.-- bis Fr. 20'000.-- festgesetzt. Andererseits sei

zu berücksichtigen, dass sich die beiden heute 12 und 10 Jahre alten Söhne der Beschwerdeführerin seit ihrer Entführung am 19. August

2010 in Tunesien

bei der Familie ihres Vaters aufhielten, wo es ihnen grundsätzlich gut gehe. Notorisch sei zu dem, dass nach dem Verlust eines Kindes von einer grösseren Beeinträchtigung auszugehen sei als bei einer Entführung. Somit erscheine vorliegend insgesamt höchstens eine Genugtuung im Betrag von Fr. 20'000.-- als angemessen, weshalb ein Anspruch auf eine zusätzliche Genugtuung zu verneinen sei (S. 4). 5. 5.1

Der Beschwerdegegner berücksichtigte in der ursprünglichen Verfügung vom 26. Juli 2012 (Urk. 10/77) lediglich die durch die Straftat bis zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung eingetretenen psychischen Beeinträchtigung und Auswirkungen auf das Leben der Beschwerdeführerin. Sodann ging sie davon aus, dass die Beschwerdeführerin regelmässigen telefonischen und persönlichen Kontakt mit ihren Kindern pflege. Dem Wortlaut der Verfügung lassen sich jedoch keine Ausführungen entnehmen, dass mit der

zugesprochenen Genugtuung im Betrag von Fr. 20'000.-- auch eine Entschädigung für zukünftige seelische Unbill durch eine allfällige Aufrechterhaltung des Dauerdelikts in der Zukunft beabsichtigt worden wäre. Demnach ist davon auszugehen, dass Gegenstand der Verfügung vom 26. Juli 2012 (Urk. 10/77), womit der Beschwerdeführerin eine Genugtuung im Betrag von Fr. 20'000.-- zugesprochen wurde, lediglich die Entschädigung seelischer Unbill durch eine vor dem Verfügungszeitpunkt vom 26. Juli

2012 verübte Straftat darstellte. Die Verfügung vom 26. Juli 2012 umfasst indes nicht die Entschädigung seelischer Unbill, durch welche eine nach diesem Zeitpunkt verübte Straftat beziehungsweise durch ein nach diesem Zeitpunkt anhaltendes Dauerdelikt verursacht wurde. Dem Beschwerdegegner ist daher nicht zu folgen, wenn er die Ansicht vertritt, dass die der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 26. Juli 2012 zugesprochene Genugtuung im Betrag von Fr. 20'000.-- eine Entschädigung für seelische Unbill, welche durch eine nach diesem Zeitpunkt verübte Straftat verursacht wurde, mitumfasse. 5.2

Dem Beschwerdegegner ist jedoch insofern zu folgen, als er in der angefochtenen Verfügung vom 15. April 2016 (Urk. 2) die Ansicht vertritt, dass bei der Frage nach der Angemessenheit einer Genugtuung für die Folgen eines Dauerdelikts nicht einzelne Zeiträume separat zu prüfen sind, sondern dass gesamt haft eine Genugtuung zu ermitteln, welche den Folgen der gesamten Dauer der Straftat angemessen zu sein hat. Damit übereinstimmend hat Bundesgericht in seinem Urteil 6B\_248/2017 vom 17. Mai 2017 in Sachen der Beschwerdeführerin erwogen, dass die Zusprache einer zivilrechtlichen Genugtuung an die Beschwerdeführerin von insgesamt Fr. 40'000.-- nicht zu beanstanden sei. 5.3

Dem Beschwerdegegner ist hingegen nicht zu folgen, wenn er gestützt auf den Anhang des Leitfadens zur Bemessung der Genugtuung nach OHG des Bundesamtes für Justiz vom Oktober 2008, wonach Angehörigen beim Tod eines Kindes worin eine Genugtuung innerhalb einer Bandbreite von Fr. 10'000.-- bis Fr. 20'000.-- zuzusprechen sei. Denn einerseits handelt es sich hierbei nicht um einen zwingenden Automatismus, sondern lediglich um Anhaltspunkte, wobei die Behörde bei der Bemessung der Genugtuung die Schwere der Beeinträchtigung und die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen hat. Den Rechtsanwendenden steht daher zu, auf Grund von Besonderheiten des Einzelfalls von diesen Bandbreiten nach oben wie nach unten abzuweichen. Andererseits gilt es zu beachten, dass die Beschwerdeführerin Opfer eines Dauerdelikts im Sinne einer qualifizierten Entführung und eines Entziehens von Unmündigen während eines ausserordentlich langen Zeitraums von mehreren Jahren ist. Nach Erlass des Urteils des Bezirksgerichts Winterthur vom 19. Juli 2012 bis zum Zeitpunkt des Urteils des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 28. August 2015 wurde die Beschwerdeführerin als Mutter somit erneut Opfer einer Straftat. Im Unterschied zum Zeitraum vor dem 19. Juli 2012 hat die Beschwerdeführerin nach diesem Zeitpunkt ihre Kinder seit dem Sommer 2013 nicht mehr gesehen und wagt sich seither nicht mehr nach Tunesien. Der Kontakt zu ihren Kindern ist seither nahezu abgebrochen. Sodann ist davon auszugehen, dass nach einer weiteren Trennungsphase von mehr als drei Jahren die Entfremdung von ihren Kindern gegenwärtig weit fortgeschritten ist und es ist nicht absehbar, ob sie ihre Kinder je wieder sehen können. Das seelische Leiden der Beschwerdeführerin, welcher ihre beiden Kinder mithin fast vollständig entzogen wurden, erscheint daher als sehr gross. 5.4

Das Geschworenengericht des Kantons Zürich verpflichtete in einem Fall aus dem Jahre 2000 den Täter, welcher ein achtjähriges Kind zwecks Erpressung einer Lösegeldforderung

zung entführte und dieses während fünf Tagen gefangen hielt, wobei das Opfer äusserst schwer beeinträchtigt wurde, eine Genugtuung von Fr. 60'000.-- zu entrichten (Hardy Landolt, Genugtuung bei Körperverletzung, in: Klaus Hütte/Hardy Landolt [Hrsg.], Genugtuungsrecht Band 2, Zürich/St. Gallen 2013, S. 386). 5.5

In einem Fall aus dem Jahre 2008 verpflichtete das Kantonsgericht des Kantons Waadt den Täter, welcher ein Kind nach einem Mordversuch an der Mutter des Kindes nach Spanien entführte, zur Bezahlung einer Genugtuung von Fr. 15'000.-- (Landolt, a.a.O., S. 411). 5.6

In einem Entscheid aus dem Jahre 2002 hat das Bundesgericht erwogen, dass die Zusprache einer Genugtuung an die Eltern eines Opfers, welches zwecks Erpressung eines Lösegeldes entführt worden und während rund drei Tagen von den Entführern festgehalten wurde, im Betrag Fr. 30'000.-- an jedes Elternteil angemessen sei (BGE 129 IV 22 E. 7.4). 6.

## **E. 6**

Ziff. 1 EMRK ; vgl. auch § 8 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG). Sie soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und es den Betroffenen ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Die Begründungspflicht bedeutet nicht, dass sich die Behörde mit jedem einzelnen Vorbringen und jedem einzelnen Aktenstück ausdrücklich auseinandersetzen muss. Das rechtliche Gehör verlangt indes, dass die Behörde die wesentlichen Punkte nennt, die für ihren Entscheid relevant waren. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 139 IV 179 E. 2.2). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft zu geben vermag und gegebenenfalls, in voller Kenntnis der Gründe, ein Rechtsmittel ergreifen kann (BGE 136 I 229 E. 5.2; vgl. auch §

### **E. 6.1**

In Würdigung der gesamten Umstände sowie in Anbetracht der Art und Schwere der immateriellen Unbill, welche die Beschwerdeführerin infolge der im Zeitraum vom 19. Juli 2012 bis 28. August 2015 andauernden Straftat erlitt, erscheint vor dem Hintergrund der erwähnten Präjudizien die der Beschwerde führerin für die Straftat insgesamt zugesprochene zivilrechtliche Genugtuung von Fr. 40'000.-- beziehungsweise die ihr zusätzlich zugesprochene Genugtuung von Fr. 10'000.-- für die Folgen der im Zeitraum vom 19. Juli 2012 bis 28. August 2015 begangenen Straftat nicht als zu hoch sondern vielmehr als angemessen.

### **E. 6.2**

Bei der Bemessung der opferhilferechtlichen Genugtuung gilt es vorliegend, jedoch die Höchstgrenzen nach Art. 23 Abs. 2 OHG zu beachten. Da der gesetzlich festgelegte Höchstbetrag von Fr. 70'000.-- rund 60 % der im Haftpflichtrecht zugesprochenen Höchstsummen der Genugtuung entspricht, erscheint es gerechtfertigt, bei der Bemessung der opferhilferechtlichen Genugtuung die in den zivilrechtlichen Präjudizien zugesprochenen zivilrechtlichen Genugtuungen lediglich im Umfang von 60 % zu berücksichtigen. Diese Vorgehensweise ist gemäss der Rechtsprechung nicht zu beanstanden (Urteil des Bundesgerichts 1C\_542/2015 vom 28. Januar 2016 E. 4.3).

### **E. 6.3**

Nach Gesagtem ist ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine zusätzliche opferhilferechtliche Genugtuung für die Folgen der im Zeitraum vom 19. Juli 2012 bis 28. August 2015 begangenen Straftat im Umfang von 60 % der Genugtuung, welche der Beschwerdeführerin mit Urteil des Bezirksgerichts

Dielsdorf

vom 28. August 2015 (Urk. 9/1/2) zugesprochen wurde, und mithin im Betrag von Fr. 6'000.-- (Fr. 10'000.-- x 0.6) ausgewiesen,.

Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen. 7.

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Partei kosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung, welche in Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses bei einem gerichtsblichen Stundenansatz von Fr. 220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) mit Fr. 2'400.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bemessen ist. Der Einzelrichter erkennt:

#### **E. 10**

Abs. 1 VRG). Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die Verfügung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Es genügt, wenn die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht angefochten werden kann (BGE 130 II 530 E. 4.3, 129 I 232 E. 3.2, 124 V 180 E. 1a; Urteil des Bundesgerichts 8C\_511/2007 vom 22. November 2007 E. 4.2.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.